



Satzung

über Nichtaufforstung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg und des § 25a Abs. 1 und 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim am 20. März 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verbot der Aufforstung

In den in dieser Satzung näher bestimmten Gebieten ist die Aufforstung untersagt (Nichtaufforstungsgebiete). Diesem Verbot unterfallen auch Vorratspflanzungen von Waldbäumen mit einer Nutzungsdauer der Pflanzungen von mehr als 10 Jahren, Kulturen von Weihnachtsbäumen oder Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern von mehr als 20 a oder bis 20 a mit einer Nutzungsdauer des Kulturen von mehr als 10 Jahren.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Nichtaufforstungsgebiete werden flächenmäßig grob wie folgt beschrieben:

Gewann / Flst.Nr.: Alle Grundstücke auf der Gemarkung Gosheim, die auf dem Oberen Heuberg liegen.

- (2) Lage und Abgrenzung der Nichtaufforstungsgebiete sind in einer Karte vom 24.11.1994 blau umrandet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung mit Karte wird beim Bürgermeisteramt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde Gosheim vom Aufforstungsverbot nach § 1 im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn der Vollzug dieser Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 25a Abs. 3 Satz 3 LLG).

- (2) Befreiungen werden von der Gemeinde Gosheim auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.



§ 4 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 a LLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in den festgesetzten Nichtaufforstungsgebieten Aufforstungen vornimmt oder Vorratspflanzungen von Waldbäumen, Kulturen von Weihnachtsbäumen der Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern anlegt.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 1995 in Kraft.

Gosheim, den 21 März 1995

gez.
Bernd Haller
Bürgermeister